

Netzentgelte Strom Stadtwerke Uslar GmbH

Entgelte gültig ab 01.01.2026 vorläufig

Entgelte für die Netznutzung von Entnahmestellen mit Leistungsmessung - Jahresleistungspreissystem -

Netz- oder Umspannebene	Jahresbenutzungsdauer			
	< 2.500 h/a		≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/kWh	Arbeitspreis ctk/kWh	Leistungspreis €/kWh	Arbeitspreis ctk/kWh
Hochspannung (H0S)	0,00	0,00	0,00	0,00
Umspannung H0S/HS	0,00	0,00	0,00	0,00
Hochspannung (HS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Umspannung HS/MS	0,00	0,00	0,00	0,00
Mittelspannung (MS)	19,78	9,11	238,09	0,37
Umspannung MS/NS	19,61	8,88	240,21	0,06
Niederspannung (NS)	37,03	9,83	201,05	3,27

1) Diese Preise kommen bei Einspeisungen in die höchste selbstbetrieblene Ebene zum Ansatz.

Entgelte für die Netznutzung von Entnahmestellen ohne Leistungsmessung

	Ebene	Grundpreis €/a	Arbeitspreis ctk/kWh
Entnahme ohne Leistungsmessung	Niederspannung (NS)	102,00	7,99
Untertrebbare Versorgungseinrichtungen § 14a EnWG: Bestandsanlagen Speicherheizung	Mittelspannung (MS)	0,00	0,00
	Umspannung MS/NS	0,00	0,00
	Niederspannung (NS)	0,00	3,23
Untertrebbare Versorgungseinrichtungen § 14a EnWG: Bestandsanlagen Elektro-Wärmepumpen	Mittelspannung (MS)	0,00	0,00
	Umspannung MS/NS	0,00	0,00
	Niederspannung (NS)	0,00	3,23
Untertrebbare Versorgungseinrichtungen § 14a EnWG: Bestandsanlagen Elektromobilität	Niederspannung (NS)	0,00	3,23

Steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG

Modul 1 & 2	Ebene	Pauschaler Rabatt €/a	Arbeitspreis ctk/kWh
Modul 1	Niederspannung (NS)	126,03	--
Modul 2 (nur wählbar mit separatem Zähler)	Niederspannung (NS)	--	3,20

Voraussetzung für Modul 3 ist der Betrieb eines intelligenten Messsystems (MSys)

Modul 3 (nur in Verbindung mit Modul 2 wählbar)	NT Arbeitspreis ctk/kWh	ST Arbeitspreis ctk/kWh	HT Arbeitspreis ctk/kWh
Arbeitspreis Ebene Niederspannung	3,20	7,99	11,30

Modul 3	Fenster NT	Fenster ST	Fenster HT
Zeitenfenster Ebene Niederspannung	Niedrilaftarif	Standardtarif	Hochtarif
Quartal 1 - 4. 01.01. - 31.12.	01.00-05.15	alle restlichen Zeiten	17.00-19.00

Entgelte für die Netznutzung - Netzreserve bei Ausfall der Eigenerzeugung

Netz- oder Umspannebene	Inanspruchnahme		
	0 bis ≤ 200 h/a €/kWh	> 200 bis ≤ 400 h/a €/kWh	> 400 bis ≤ 600 h/a €/kWh
Hochspannung (H0S)	0,00	00,00	0,00
Umspannung H0S/HS	0,00	00,00	0,00
Hochspannung (HS)	0,00	00,00	0,00
Umspannung HS/MS	0,00	00,00	0,00
Mittelspannung (MS)	67,63	81,15	94,68
Umspannung MS/NS	61,37	73,64	85,91
Niederspannung (NS)	121,88	146,25	170,63

Sonderformen der Netznutzung gemäß § 19 Abs. 1 StromNEV (Monatsleistungspreise)

Netz- oder Umspannebene	Leistungspreis €/kWh/Monat	Arbeitspreis ctk/kWh
Hochspannung (H0S)	0,00	0,00
Umspannung H0S/HS	0,00	0,00
Hochspannung (HS)	0,00	0,00
Umspannung HS/MS	0,00	0,00
Mittelspannung (MS)	39,68	0,37
Umspannung MS/NS	40,04	0,06
Niederspannung (NS)	33,51	3,27

Sonderformen der Netznutzung gemäß § 19 Abs. 4 StromNEV

Für Entnahmen zur ausschließlichen Speicherung in einem Stromspeicher berechnen sich die Entgelte gemäß den Vorgaben in § 19 Abs. 4 StromNEV.

Sonderformen der Netznutzung gemäß § 118 Abs. 6 EnWG

Entnahmen zur Speicherung elektrischer Energie gemäß § 118 Abs. 2 EnWG sind von den Entgelten für den Netzzugang befreit.

Entgelte für Messstellenbetrieb

Das Entgelt für Messstellenbetrieb umfasst auch die Messdienstleistung.

Entgelte für Messstellenbetrieb je Zählpunkt mit Leistungsmessung	Messstellenbetrieb €/a
Hochspannungsmessung je Zählpunkt	00,00
H0S-Wandler	00,00
Hochspannungsmessung je Zählpunkt	00,00
HS-Wandler	00,00
Mittelspannungsmessung je Zählpunkt	564,00
MS-Wandler	00,00
Niederspannungsmessung je Zählpunkt	316,00
NS-Wandler	00,00
Abs. Spannungsebenen (HS / MS / NS) - Abschlag für:	
- kundenseitige Telekommunikationseinrichtung	00,00
- statt täglicher nur monatliche Datenbereitstellung	00,00

Entgelte für Messstellenbetrieb je Zählpunkt ohne Leistungsmessung (Preis je Tarifabschaltung)	Messstellenbetrieb €/a
Einstaritzähler	11,40
Zweistaritzähler einschl. Tarifschaltung	21,20
Mehrtaritzähler einschl. Tarifschaltung	0,00
Maximumzähler (Ein- oder Zweistaritzähler)	0,00
LZ 90h-Zähler	0,00
Preypaymentszähler	0,00
Einstaritzähler 2-Richtungszähler	0,00
Zweistaritzähler 2-Richtungszähler	0,00
Intelligenter Zähler (z.B. EDL21)	0,00
Messsystem nach § 21 EnWG	0,00
Pauschalentgelte	0,00
NS-Wandlersatz	0,00
Schaltgeräte	0,00
TK-Anschluss durch NB (automatische Ablesung)	0,00
TK-Anschluss durch AN (automatische Ablesung)	0,00
Sonstiges	30,00
Impulsweitergabe	0,00

Messung/Ablesung

Sonderablesung	€/Vorgang
Manuelle vor Ort Ablesung bei KME mit registrierender Last-/Einspeisemessung	0,00

Benennung der Entgelte

Blindmehrarbeit: Bezug induktiver Blindarbeit >50% der Wirkarbeit	ctk/kvarh
Ebenen Höchstspg.- bis Hochspannungsnetz	1,28
Ebenen MS-Netz und Umspannung HS/MS	1,28
Ebenen NS-Netz und Umspannung HS/NS	1,28

Gemäß Beschluss im Fördergespräch vom 20.10.2020 zur Weiterentwicklung der Netzzugangsbedingungen Strom BWL 20-180 vom 21.12.2020 wird die Berechnung von Blindmehrarbeitserträgen ausgesetzt. Die Aussetzung stellt keinen grundsätzlichen Verzicht auf die Verrechnung von Entgelten für Blindmehrarbeit bzw. der Verrechnung eventueller Kompensationen bei Überschreitung der Grenzen für Blindarbeit gegenüber dem Netzbetreiber dar. Die Verrechnung beruht auf freiwilliger Basis und erfordert eine einvernehmliche Absprache zwischen Netzbetreiber und Lieferant. Darüber hinaus sind die vereinbarten Grenzen für den Bezug von Blindenergie im Netznutzungsvertrag eindeutig festzulegen.

Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz verbrauchsabhängig	ctk/kWh
	0,00
Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV	ctk/kWh
Letztverbrauchergruppe A: für die ersten 1.000.000kWh	0,000 ¹⁾
Letztverbrauchergruppe B: oberhalb 1.000.000kWh	0,000 ¹⁾
Letztverbrauchergruppe C: oberhalb 1.000.000kWh ²⁾	0,000 ¹⁾
Offshore-Netzumlage gemäß § 171 EnWG	ctk/kWh
verbrauchsabhängig	0,000 ¹⁾

Gemäß § 22 EnWG verringert sich der Anspruch auf Zahlung der Offshore-Umlage und der KWK-G-Umlage auf null für die Netznutzung von Strom, der in einer elektrisch angelegten Wärmepumpe verbraucht wird, wenn die Wärmepumpe über einen eigenen Zählerpunkt mit dem Netz verbunden ist.

¹⁾ Preise gemäß der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber (www.netztransparenz.de).

²⁾ sofern Unternehmen des Produktivenden Gewerbes gem. § 9 Abs. 7 Satz 3 KStG

Konzessionsabgabe	ctk/kWh
Befriedung von Tarifkunden in Gemeinden bis 25.000 Einwohner ¹⁾	1,32
Befriedung von Tarifkunden Schwachlasttarif	0,61
Befriedung von Sondervertragskunden	0,11

¹⁾ Stromlieferungen aus dem Niederspannungsnetz gelten konzessionsabgaberechtlich als Lieferungen an Tarifkunden, es sei denn, die gemessene Leistung überschreitet in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahrs 30 kW und der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30.000 kWh (§ 2 Abs. 7 KStG).